

Neuausrichtung der IFRS-Leasing-Bilanzierung gemäß ED/2010/9

Paradigmenwechsel führt zu erhöhter Komplexität

MERTEN POLLOK, ANDREAS HERRLINGER, KÖLN

Die Leasing-Bilanzierung nach IFRS erfährt durch den Exposure Draft (ED/2010/9) eine grundlegende Neuausrichtung. Ziel des IASB und des FASB ist es unter anderem, einheitliche Regelungen zwischen IFRS und US-GAAP zu schaffen, konzeptionelle Widersprüche zum IFRS-Rahmenkonzept zu beseitigen, subjektive Ermessensspielräume abzuschaffen und die Komplexität des bestehenden Standards zu reduzieren. Der im Entwurf verankerte Right-of-Use-Approach bedeutet eine Abkehr von der an Eigentumsrechten und der Verteilung von Chancen und Risiken orientierten Bilanzierung.

Am 17. August 2010 hat das International Accounting Standard Board (IASB) den Entwurf für einen neuen Standard zur Leasing-Bilanzierung veröffentlicht (Exposure Draft sowie Basis for Conclusion). Gegenstand des Entwurfs sind **Vorschriften**¹⁾ zum Ansatz, Ausweis und der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden aus Leasing-Verhältnissen sowie zu Anhangangaben. Das Projekt zur Überarbeitung der Leasing-Bilanzie-

rung geht auf das Konvergenzprojekt mit dem amerikanischen Standardsetter (FASB) zurück, das bereits 2006 begründet wurde und die Harmonisierung von Rechnungslegungsvorschriften zum Ziel hat.

Daneben beabsichtigt das IASB mit der Überarbeitung, konzeptionelle Schwächen und Praxisprobleme des derzeitigen Standards und seiner Widersprüche zum Rahmenkonzept

zu **beseitigen**.²⁾ Die einberufene Arbeitsgruppe aus Vertretern beider Organisationen griff hierbei konzeptionelle Vorschläge eines Positionspapiers der sogenannten G4+1-Gruppe aus dem Jahr 1996 auf. Als vorläufiges Zwischenergebnis wurde im März 2009 ein gemeinsames Diskussionspapier verabschiedet und der Öffentlichkeit zur Kommentierung zur Verfügung **gestellt**. Der darin vorgestellte Right-of-Use-Approach³⁾ stieß in Wissenschaft und Praxis auf teilweise massive **Kritik**.⁴⁾ Die Beiträge haben Eingang in den nun veröffentlichten ED/2010/9 gefunden, der bis zum 15. Dezember 2010 zur Kommentierung offen steht. Der vorliegende Standardentwurf weicht in einigen Bereichen deutlich von dem Diskussionspapier ab (**siehe Abbildung 1 rechte Seite**).

Das IASB plant bis Juni 2011 einen endgültigen Standard zu verabschieden, dessen erstmaliger Anwendungszeitpunkt noch offen ist. Unabhängig hiervon ist vorgesehen, die Regelungen bei der Erstanwendung auf den gesamten Leasing-Vertragsbestand rückwirkend anzuwenden. Den Bilanzierenden sollen jedoch Vereinfachungen eingeräumt werden.

DIE AUTOREN:

Merten Pollok,
Köln



ist Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und verantwortet bei der ifb Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Director den Bereich Assurance Services. Die fachlichen Schwerpunkte liegen in der Prüfung von Leasing- und Factoring-Gesellschaften und der Erstellung von IFRS-Abschlüssen.

E-Mail:
merten.pollok@ifb-treuhand.com

Andreas Herrlinger,
Köln



ist Senior Consultant bei der ifb group in den Bereichen Rechnungslegung, Risikomanagement und Aufsichtsrecht. Er verfügt unter anderem über umfassende Erfahrungen und Kenntnisse aus der Prüfung und Beratung von Leasing- und Factoring-Gesellschaften.

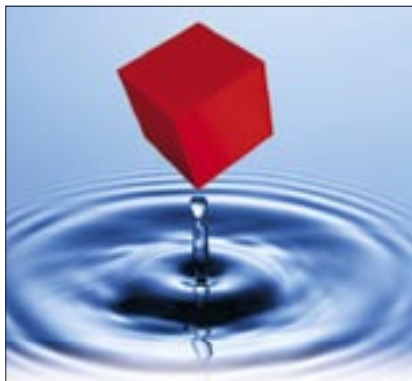
E-Mail:
andreas.herrlinger@ifb-group.com

- 1) Vergleiche <http://www.ifrs.org/Current+Projects/IASB+Projects/Leases/ed10/Ed.htm>
- 2) Exposure Draft ED/2010/9, Seite 5 sowie Discussion Paper Leases – Preliminary Views Diskussionspapier/2009/1, Text 1.12 ff.
- 3) Discussion Paper Leases – Preliminary Views DP/2009/1 (<http://www.ifrs.org/Current+Projects/IASB+Projects/Leases/DPMar09/DP.htm>).
- 4) Vergleiche unter anderem Hartmann-Wendels, Schmidt, in: WPg 6/2010, Seite 278 – 285; Schmidt/Thiele, in: KoR 5/2010, Seite 254–263; sowie Schreiben des Verbandes Leaseurope vom 7. Juli 2009 an das IASB (<http://www.leaseurope.org/uploads/documents/positions/pp090707.pdf>) und BDL in einer Pressemitteilung vom 27. Juli 2009 (<http://www.bdl-leasing-verband.de/presse.php?x=13>).

Abbildung 1: Überblick über die wichtigsten Änderungen des ED/2010/9 im Vergleich zum DP/2009/1

	DP/2009/1	ED/2010/9
Anwendungsbereich	<p>Es wurden zwei mögliche Ansätze vorgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übernahme aus bestehenden Regelungen (IAS 17 oder SFAS 13) ▪ Vollständige Neuausrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Orientierung an den Anwendungsbereichen von IAS 17 und SFAS 13 ▪ Bereinigung von Unterschieden beider Standards
Gegenstand der Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzierung beim Leasing-Nehmer ▪ Erste Überlegungen zur Leasing-Geber-Bilanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschließende Vorschriften zur Bilanzierung beim Leasing-Nehmer und Leasing-Geber
Kurz laufende Leasing-Verträge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbeziehung kurz laufender Leasing-Verträge (max. 12 Monate) oder Ausnahme vom Anwendungsbereich? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinfachte Einbeziehung
Ausweis im Performance-Obligation-Approach beim Leasing-Geber	<p>Bruttoausweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiva: Leasing-Objekt + Leasing-Forderung ▪ Passiva: Leasing-Verbindlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausweis einer aktivischen bzw. passivischen Nettoposition aus der Saldierung von Leasing-Objekt, Forderung und Verbindlichkeit
Diskontierungszins zur Ermittlung der Leasing-Verbindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasing-Nehmers 	<p>Wahlrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grenzfremdkapitalzins des Leasing-Nehmers oder ▪ Effektivzins des Leasing-Vertrags
Anpassung des Diskontierungszinses in der Folgebewertung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine abschließende Haltung von IASB/FASB 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Anpassung (Ausnahme: bedingte Leasing-Raten, die von einem Referenzzins abhängen)
Folgebewertung des Nutzungsrechts des Leasing-Nehmers	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten 	<p>Wahlrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ▪ Neubewertung zum Fair Value erlaubt, wenn alle anderen Vermögenswerte innerhalb der Sachanlagen in Übereinstimmung mit IAS 16 zum Fair Value neu bewertet werden
Wertminderung des Nutzungsrechts beim Leasing-Nehmer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine abschließende Haltung von IASB/FASB 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertminderung gem. IAS 36 (Wertminderung von Vermögenswerten)
Behandlung von Kaufoptionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleiche Behandlung wie Mietverlängerungsoption ▪ Ausübungspreis im Barwert der Leasing-Zahlungen bei Ermittlung der Verbindlichkeit zu berücksichtigen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Berücksichtigung des Ausübungspreises einer Kaufoption

Quelle: ifb



Innovative Lösungen für Ihr Kreditrisikomanagement in Leasing- und Factoringunternehmen

CONsulting

- Ratingmodelle und -validierung
- Pricing
- Portfoliomanagement
- Prozessgestaltung
- Umsetzung MaRisk

CAM

Credit Application Manager

- Bonitätsprüfung
- Limitvergabe
- Antragsentscheidung
- Risikoreporting
- Permanentes Monitoring (Frühwarnsystem)
- MaRisk konform

Nutzen Sie unser Know-how als führender Spezialist im Kreditrisikomanagement!



Prof. Schumann GmbH
Innovative Informationssysteme

Weender Landstraße 23
37073 Göttingen

Tel. +49 (0)551 383 15-0
Fax +49 (0)551 383 15-20

www.prof-schumann.de
post@prof-schumann.de

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Standardentwurfs folgt weitestgehend den in IAS 17 und IFRIC 4 („Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasing-Verhältnis enthält“) sowie SFAS 13 erlassenen Vorschriften. Von der Anwendung ausgenommen sind unter anderem

- ▶ immaterielle Vermögenswerte (geregelt in IAS 38),
- ▶ Vermögenswerte, die sich auf die Erforschung oder Nutzung von Mineralien, Öl, Gas und ähnlichen nicht regenerativen Ressourcen beziehen (geregelt in IFRS 6),
- ▶ biologische Vermögenswerte (geregelt in IAS 41),
- ▶ Renditeimmobilien beim Leasing-Geber, sofern die Bewertung zum Fair Value erfolgt (geregelt in IAS 40).

Des Weiteren ist der Standard nicht auf den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten anzuwenden. In dem Entwurf wurden auch Regelungen zu Verträgen, die Service- und Leasing-Bestandteile enthalten, sowie zu Sale-and-Lease-Back-Transaktionen und Unter-Leasing-Verhältnissen integriert.

Right-of-Use-Approach

Den theoretischen Unterbau der Reform liefert der Right-of-Use-Approach, der eine an Verfügungsrechten und Leistungspflichten orientierte Bilanzierung vorsieht⁵⁾. Ein Leasing-Vertrag begründet demnach für beide Vertragspartner Rechte und Pflichten, die bilanziell abgebildet werden sollen:

- ▶ Der Leasing-Nehmer verfügt während der Vertragslaufzeit über das Recht zur entgeltlichen Nutzung des Leasing-Objekts und der Verpflichtung, künftig die vertraglichen Leasing-Zahlungen zu leisten.
- ▶ Der Leasing-Geber verfügt je nach Vereinbarung ganz oder teilweise

über das wirtschaftliche Eigentum am Leasing-Objekt. Ihm stehen die Leasing-Zahlungen aus der vertraglichen Nutzungsüberlassung zu. Er ist dazu verpflichtet, dem Leasing-Nehmer das Leasing-Objekt zur Nutzung zu überlassen.

Die identifizierten Nutzungsrechte und Leistungsverpflichtungen erfüllen nach Ansicht des IASB die Definition von Vermögenswerten (Assets) und Schulden (Liabilities) des IFRS-Rahmenkonzepts. Folglich haben unter dem Right-of-Use-Approach beide Vertragsparteien die aus dem Leasing-Vertrag resultierenden Vermögenswerte und Schulden vollständig zu bilanzieren. Im Unterschied zum Risk-and-Reward-Approach des IAS 17 kommt es nicht mehr auf die Verteilung der wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Eigentum am Leasing-Objekt an.

Abbildung von Optionen

Für Diskussionen sorgten bereits bei der Veröffentlichung des Diskussionspapiers die geplanten Regelungen zur Bestimmung der Leasing-Dauer und die Abbildung weiterer optionaler Vertragsbestandteile, beispielsweise Andienungsrechte, Kaufoptionen und Restwertgarantien. Das IASB hat im Standardentwurf einen separierten Ansatz von Optionen (Component-Approach) zugunsten eines einheitlichen Ausweises (Single Asset- beziehungsweise Single-Liability-Approach) verworfen. Die Leasing-Dauer, die neben der Grundmietzeit durch laufzeitbezogene Optionen bestimmt wird, ermittelt sich als die längstmögliche Leasing-Dauer, die eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 Prozent aufweist („more likely than not“). Bei der Ermittlung sind neben vertraglichen auch nicht vertragliche Faktoren sowie weitere geschäfts- und leasing-

⁵⁾ Vergleiche ausführlich hierzu unter anderem Pferdehirt (2007): Leasingbilanzierung nach IFRS, Wiesbaden.

spezifische Faktoren zu berücksichtigen. Andere **Optionen**⁶⁾ wie bedingte Leasing-Zahlungen, Ablösezahlungen bei vorzeitiger Kündigung und Restwertgarantien sind mit dem Erwartungswert zu bewerten. Dieser ist der Barwert der Cash Flows für eine nachvollziehbare Anzahl wahrscheinlichkeitsgewichteter Szenarien. Für den Leasing-Geber gilt bei der Bewertung der Optionen der im Rahmenkonzept verankerte Grundsatz der verlässlichen **Messbarkeit**.⁷⁾ Unterschiedliche Informationen und Annahmen können zu abweichenden Abbildungen von Optionen in den Abschlüssen von Leasing-Geber und -Nehmer führen. Der Ausübungspreis einer Kaufoption

des Leasing-Nehmers am Laufzeitende ist nicht zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um einen Veräußerungsvorgang außerhalb des Leasing-Vertrags, der erst bei der Ausübung abzubilden ist.

Die Bilanzierung beim Leasing-Geber

Für die Bilanzierung beim Leasing-Geber sind zwei Modelle vorgesehen:

- ▶ Verbleiben beim Leasing-Geber die wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Leasing-Objekt,

ist der Performance-Obligation-Approach anzuwenden.

- ▶ Beim Übergang der wesentlichen Chancen und Risiken auf den Leasing-Nehmer ist das Leasing-Verhältnis nach dem Derecognition-Approach abzubilden.

Beim Performance-Obligation-Approach hat der Leasing-Geber zu

6) Für häufig in der Praxis vorkommende Andienungsrechte des Leasing-Gebers enthält der Entwurf keine Ausführungen.

7) Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Zahlungsströme findet sich im Entwurf das Kriterium der Verlässlichkeit ausschließlich für den Leasing-Geber (vergleiche ED/2010/9, Text 35a beziehungsweise 52a und ergänzend Basis for Conclusion BC141).

Abbildung 2: Überblick über die Bilanzierung beim Leasing-Geber nach dem Performance-Obligation-Approach

	Ansatz	Ausweis	Bewertung	
			Erstbewertung	Folgebewertung
Leasing-Objekt	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Ansatzkriterien gemäß Framework und IAS 16 beziehungsweise IAS 40 bei Investment Properties 	Separater Ausweis von Leasing-Objekt, Forderung und Verbindlichkeit und Saldierung → Ausweis einer Nettosition als Vermögenswert oder Verbindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß IAS 16 beziehungsweise IAS 40 	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß IAS 16 beziehungsweise IAS 40 in Verbindung mit IAS 36
Forderung auf Leasing-Zahlungen	<ul style="list-style-type: none"> Vertrag ist im Anwendungsbereich des ED Ansatz zu Beginn des Leasing-Verhältnisses 		<ul style="list-style-type: none"> Barwert der Leasing-Zahlungen zuzüglich direkter Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> Fortgeführte Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode Gegebenenfalls erneute Beurteilung der Parameter Leasing-Dauer, bedingte Leasing-Raten, Ablösezahlungen und Restwertgarantien Anwendung von IAS 39 (Wertminderungen bei finanziellen Vermögenswerten)
Verpflichtung aus der Nutzungsüberlassung	<ul style="list-style-type: none"> Vertrag ist im Anwendungsbereich des ED Ansatz zu Beginn des Leasing-Verhältnisses 		<ul style="list-style-type: none"> Barwert der Leasing-Zahlungen 	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung entsprechend dem Nutzungsverlauf Gegebenenfalls spiegelbildliche Anpassung zur Forderung

Quelle: ifb

Beginn des Leasing-Verhältnisses⁸⁾ in der Bilanz neben dem Leasing-Objekt eine Forderung auf künftige Leasing-Zahlungen sowie eine Nutzungsüberlassungsverpflichtung anzusetzen. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende Bestandteile zu berücksichtigen:

- ▶ Zinserträge aus der Forderung auf Leasing-Zahlungen,
- ▶ Leasing-Erträge aus der Nutzungsüberlassung,
- ▶ jede Änderung der Leasing-Verbindlichkeit, die aus einer geänderten Beurteilung von bedingten Leasing-Zahlungen, erwarteten Ablösezahlungen bei vorzeitiger Kündigung oder Restwertgarantien resultiert,
- ▶ Wertberichtigungen der Forderungen auf Leasing-Zahlungen.

Für den Ausweis nach dem Performance-Obligation-Approach ist vorgesehen, das Leasing-Objekt, die Forderung auf Leasing-Zahlungen und die Nutzungsüberlassungsverpflichtung zusammen in der Bilanz aufzuführen und als einen Netto-Leasing-Vermögenswert (Net Lease Asset) oder eine Netto-Leasing-Verbindlichkeit (Net Lease Liability) auszuweisen. In der Gewinn- und Verlustrechnung sollen Zinserträge, Leasing-Erträge sowie Abschreibungen separat von anderen Positionen ausgewiesen werden. Eine erfolgswirksame Realisierung ist vorzunehmen, wenn die Verpflichtung des Leasing-Gebers zur Nutzungsüberlassung bereits erfüllt wurde. Dies ist – die Auslieferung des Leasing-Objekts vorausgesetzt – fortlaufend der Fall, sodass die Leasing-Erträge entsprechend ihrem zeitlichen Anfall realisiert werden. Die Bewertung der Forderung erfolgt beim erstmaligen Ansatz im Rahmen des Performance-Obligation-Approach zum Barwert der Leasing-Zahlungen, die innerhalb der längstmöglichen Vertragsdauer anfallen, zuzüglich direkter **Kosten**.⁹⁾ Als Diskontierungszins kann entweder der interne Zinsfuß des Leasing-Vertrags oder der Grenzfremdkapitalzins des Leasing-Neh-

mers herangezogen werden. Die Nutzungsüberlassungsverpflichtung ist im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in Höhe der Forderung zu bewerten.

Die Folgebewertung wird unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten („at cost“) durchgeführt. Die Nutzungsüberlassungsverpflichtung soll deshalb entsprechend dem Nutzungsverlauf des Leasing-Objekts getilgt werden. Der Nutzungsverlauf ist „systematisch, verlässlich und rational“ zu bestimmen – hilfsweise ist eine lineare Tilgung zulässig. Systematische und rationale Methoden sind „output-orientierte“ Methoden, bei denen der Nutzungsverlauf durch die Anzahl produzierter Einheiten bestimmt wird oder „input-orientierte“ Methoden, bei denen die bisherige Nutzung ins Verhältnis zur erwarteten Gesamtnutzung gesetzt wird (zum Beispiel Maschinenstunden). Der Buchwert der Forderung ist nach Beginn des Leasing-Verhältnisses bei Vorliegen von Indikatoren, die auf eine wesentliche Veränderung gegenüber der letzten Berichtsperiode hinweisen, neu zu beurteilen, insbesondere:

- ▶ die Leasing-Dauer und gegebenenfalls Anpassung von Forderung und Nutzungsüberlassungsverpflichtung,
- ▶ die Höhe bedingter Leasing-Zahlungen, erwarteten Ablösezahlungen bei vorzeitiger Kündigung und Restwertgarantien, sofern eine verlässliche Ermittlung durch den Leasing-Geber sichergestellt ist.

Derartige Änderungen der Forderung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Umfang zu erfassen, wie der Leasing-Geber seiner entsprechenden Leasing-Verbindlichkeit bereits nachgekommen ist. Insofern die Erfüllung noch aussteht, ist die Anpassung der Leasing-Verbindlichkeit erfolgsneutral zu erfassen. Des Weiteren ist zu jedem Berichtsstichtag hinsichtlich Wertminderungen IAS 39 für die Forderungen beziehungsweise

IAS 36 für die Leasing-Objekte anzuwenden (siehe [Abbildung 2 auf der linken Seite](#)).

Bei Anwendung des Derecognition-Approach hat der Leasing-Geber zum Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung eine Forderung auf Leasing-Zahlungen sowie einen Restwert anzusetzen. Der Restwert resultiert aus der Verminderung des Buchwertes des Leasing-Objekts um das auf den Leasing-Nehmer übertragene Nutzungsrecht. Der Restwert entspricht dann dem Umfang der Eigentumsrechte, die beim Leasing-Geber verbleiben. In der Gewinn- und Verlustrechnung hat der Leasing-Geber folgende Bestandteile zu erfassen:

- ▶ Leasing-Erträge aus dem Zugang der Forderung auf Leasing-Zahlungen,
- ▶ Leasing-Aufwendungen aus der Verminderung des Buchwertes des Leasing-Objekts,
- ▶ Zinserträge aus der Forderung auf Leasing-Zahlungen,
- ▶ Leasing-Erträge und -aufwendungen aus Anpassungen der Leasing-Dauer, jegliche Änderung der Forderung auf Leasing-Zahlungen, die aus Anpassungen bedingter Leasing-Zahlungen, Ablösezahlungen bei vorzeitiger Kündigung sowie Restwerten resultieren,
- ▶ Wertberichtigungen auf Forderungen auf Leasing-Zahlungen oder auf Restwerte.

Unter dem Derecognition-Approach ist in der Bilanz des Leasing-Gebers die Forderung separat von anderen finanziellen Vermögenswerten auszuweisen. Der Restwert ist unter den Sachanlagen oder unter den Investment Properties auszuweisen. In

8) Der Beginn des Leasing-Verhältnisses ist als der Zeitpunkt definiert, ab dem der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer die Nutzungsmöglichkeit an dem Leasing-Objekt verschafft (vergleiche Appendix A Defined Terms).

9) Exposure Draft ED/2010/9, Text 33 und Basis for Conclusion BC136. Die Formulierung im Standardentwurf halten die Autoren für missverständlich. Ihres Erachtens müssen die Initial Direct Costs bei der Forderung und nicht der Verbindlichkeit berücksichtigt werden, wie der Wortlaut in Text 33b vermuten lässt.

der Gewinn- und Verlustrechnung kann der Ausweis von Leasing-Erträgen und -aufwendungen unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells des Leasing-Gebers wahlweise separat oder saldiert vorgenommen werden. Im Übrigen sind Zinserträge aus Forderungen auf Leasing-Zahlungen getrennt von anderen Zinserträgen auszuweisen. Die Realisierung der Erträge im Derecognition-Approach erfolgt ebenfalls unter der Voraussetzung, dass der Leasing-Geber seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Diese besteht darin, dem Leasing-Nehmer das Nutzungsrecht am Anfang des Leasing-Vertrages zur Verfügung zu stellen. Folglich sind Zugangsgewinne oder -verluste – die Auslieferung des Leasing-Objekts vorausgesetzt – zu Beginn des Leasing-Verhältnisses zu realisieren.

Die erstmalige Bewertung der Forderung im Derecognition-Approach erfolgt zum Barwert der Leasing-Zahlungen zuzüglich angefallener direkter Kosten. Der Restwert bestimmt sich durch Aufteilung des Buchwertes des Leasing-Objekts im Zeitpunkt des Abschlusses der Leasing-Vereinbarung in einen Anteil, der auf den Leasing-Nehmer entfällt und in einen Anteil, der beim Leasing-Geber verbleibt. Der abgehende Betrag, der das Nutzungsrecht des Leasing-Nehmers repräsentiert, ist der Quotient aus dem Fair Value des Forderungsrechts des Leasing-Gebers und dem Fair Value des Leasing-Objekts, multipliziert mit dem Buchwert des Leasing-Objekts. Mathematisch ist der Abgangsbetrag (q) wie folgt zu ermitteln:

Abgangsbetrag q =

$$\frac{\text{Fair Value Forderung auf Leasing-Raten}}{\text{Fair Value Leasing-Objekt}} * \text{Buchwert Leasing-Objekt in } t_0$$

Der Restwert ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Restwert} = \text{Buchwert Leasing-Objekt in } t_0 - q$$

Die Folgebewertung sieht für die Forderungen die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten („at cost“) unter Anwendung der Effektivzinsmethode vor. Eine Anpassung ist analog zu den Vorschriften zum Performance-Obligation-Approach durchzuführen. Der Restwert soll nur dann neu bewertet werden, wenn sich entweder die Leasing-Dauer ändert oder nach IAS 36 Anzeichen für eine Wertminderung vorliegen. Die Forderung ist als finanzieller Vermögenswert entsprechend IAS 39 auf Wertminderungen zu untersuchen (siehe Abbildung 3 auf Seite 252).

Bilanzierung beim Leasing-Nehmer

Der Leasing-Nehmer hat bei Beginn des Leasing-Verhältnisses einen Vermögenswert anzusetzen, der sein Nutzungsrecht repräsentiert (Right-of-Use-Asset). Des Weiteren ist eine Verbindlichkeit für die künftig zu



www.efcom.de

economic • financial • company

Factoringsoftware mit Profil.

Die entscheidenden
Fakten im Blick.
Sicher. Jederzeit.



**Standardsoftware
für Ihr Factoring-Business.**

Besuchen Sie uns!
www.efcom.de

efcom gmbh
Martin-Behaim-Straße 20
63263 Neu-Isenburg
Tel.: +49 (0) 61 02 - 8 83 50 0
Fax: +49 (0) 61 02 - 8 83 50 22
info@efcom.de

entrichtenden Leasing-Zahlungen zu passivieren. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind

- ▶ Zinsaufwendungen aus der Leasing-Verbindlichkeit,
- ▶ die Abschreibung des Nutzungsrechts,
- ▶ Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung des Nutzungsrechts gemäß IAS 38 (immaterielle Vermögenswerte) sofern eine Bewertung zum Fair Value durchgeführt wird,
- ▶ Änderung der Leasing-Verbindlichkeit, die aus der Neubeurteilung bedingter Leasing-Zahlungen, erwarteter Ablösezahlungen bei vorzeitiger Kündigung oder Restwertgarantien resultiert,
- ▶ außerplanmäßige Abschreibungen auf das Nutzungsrecht.

Der Ausweis der Verbindlichkeiten ist getrennt von anderen finanziellen Verbindlichkeiten vorzunehmen. Das Nutzungsrecht soll als Sachanlage-

vermögen behandelt und getrennt von Vermögenswerten, die der Leasing-Nehmer nicht geleast hat, innerhalb des Sachanlagevermögens ausgewiesen werden. Aufwendungen aus der Abschreibung des Nutzungsrechts und Zinsaufwendungen aus der Verbindlichkeit sind entweder getrennt von anderen Abschreibungen und Zinsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen oder im Anhang als solche kenntlich zu machen. Die Zugangsbewertung der Verbindlichkeit erfolgt zum Barwert. Eine Rückgabeverpflichtung des Leasing-Objekts am Ende der Laufzeit gehört nicht dazu. Zur Diskontierung soll der Grenzfremdkapitalzins des Leasing-Nehmers oder der Effektivzins aus dem Leasing-Vertrag herangezogen werden. Das Nutzungsrecht ist in Höhe des Barwerts der Leasing-Zahlungen (= Leasing-Verbindlichkeit) zuzüglich direkter Kosten des Leasing-Nehmers zu bewerten. Für die Ermittlung des Barwerts der Leasing-Zahlungen gel-

ten die Regelungen für Leasing-Geber entsprechend.

Die Folgebewertung der Verbindlichkeit ist unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten („at cost“) durchzuführen. Der Standard sieht die Neubewertung der Verbindlichkeit aus künftigen Leasing-Zahlungen nur dann vor, sofern Indikatoren vorliegen, die auf eine wesentliche Änderung des Buchwertes hinweisen. Änderungen, die aus vergangenen oder der gegenwärtigen Periode resultieren, sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, während Änderungen, die künftige Perioden betreffen, erfolgsneutral über die Bilanzposten abgebildet werden sollen. Bei Bewertung des Nutzungsrechts zu fortgeführten Anschaffungskosten ist der Vermögenswert in der Folgebewertung über die Laufzeit des Leasing-Vertrages oder die kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer planmäßig abzuschrei-

Abbildung 3: Überblick über die Bilanzierung beim Leasing-Geber nach dem Derecognition-Approach

	Ansatz	Ausweis	Bewertung	
			Erstbewertung	Folgebewertung
Leasing-Objekt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Ansatzkriterien gemäß Framework und IAS 16 bzw. IAS 40 bei Investment Properties 	Saldierter Ausweis als „Restwert“	Restwert = Buchwert Leasing-Objekt in $t_0 - q$ mit:	Keine Folgebewertung, außer: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Änderung der Leasing-Dauer oder ▪ Anwendung von IAS 36 (Wertminderungen von Vermögenswerten)
./ Nutzungsrecht des Leasing-Nehmers aus Sicht des Leasing-Gebers	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag ist im Anwendungsbereich des ED ▪ Ansatz zu Beginn des Leasing-Verhältnisses 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgangswert $q = (\text{Fair Value d. Forderung} / \text{Fair Value Leasing-Objekt}) * \text{Buchwert Leasing-Objekt in } t_0$ ▪ Buchwert gemäß IAS 16 bzw. IAS 40 	
Forderung auf Leasing-Zahlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag ist im Anwendungsbereich des ED ▪ Ansatz zu Beginn des Leasing-Verhältnisses 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Separater Ausweis (getrennt von anderen finanziellen Vermögenswerten) 	

Quelle: ifb

ben. Die Festlegung von Abschreibungsmethode und -dauer haben in Übereinstimmung mit IAS 38 (immaterielle Vermögenswerte) zu erfolgen. Alternativ darf der Leasing-Nehmer das Nutzungsrecht zum Fair Value bewerten, wenn alle übrigen Sachanlagen in Übereinstimmung mit IAS 16 neu bewertet werden. Im Übrigen sind bei der Folgebewertung IAS 36 oder bei der Inanspruchnahme der Neubewertungsmethode IAS 38 anzuwenden (siehe Abbildung 4 auf Seite 254).

Besondere Vertragsgestaltungen

Für kurz laufende Leasing-Verträge (Laufzeit bis zu zwölf Monaten) wurden Vereinfachungsregelungen geschaffen. Der Leasing-Geber kann auf die bilanzielle Erfassung des Leasing-Verhältnisses verzichten, wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den

anwendbaren IFRS-Standards abgebildet werden. Der Leasing-Nehmer darf sowohl die Leasing-Verbindlichkeit als auch das Nutzungsrecht auf undiskontierter Basis ansetzen. Sowohl Leasing-Geber als auch -Nehmer dürfen dieses Wahlrecht für jeden Leasing-Vertrag gesondert ausüben. Bei Sale-and-Lease-Back-Transaktionen gilt es zu bestimmen, ob es sich um einen Veräußerungs- oder einen Finanzierungsvorgang handelt. Ein Veräußerungsvorgang kennzeichnet sich durch den Transfer der Kontrolle und der überwiegenden Chancen und Risiken aus einem Vermögenswert auf ein anderes Unternehmen. In diesem Fall sind die entsprechenden Standards über den Verkauf der betreffenden Vermögenswerte sowie in Bezug auf das Leasing-Verhältnis beim Leasing-Nehmer die relevanten Vorschriften des Entwurfs anzuwenden. Der Käufer der Vermögenswerte hat das sich anschließende Leasing-Verhältnis nach dem Performance-Obligation-Approach abzu-

bilden. Handelt es sich um einen Finanzierungsvorgang, verbleiben in der Bilanz des übertragenden Unternehmens die Vermögenswerte. Die Gegenleistung der Transaktion ist zudem als Verbindlichkeit auszuweisen. Spiegelbildlich hierzu hat das übernehmende Unternehmen anstatt der Vermögenswerte die Gegenleistung als Forderung zu erfassen. Bei Leasing-Verträgen mit Service-Komponenten sind künftig Zahlungen, die eindeutig aus Servicevereinbarungen resultieren, beim Leasing-Geber und Leasing-Nehmer separat nach dem Standardentwurf Revenue from Contracts with Customers¹⁰⁾ zu bilanzieren. Bei Anwendung des Derecognition-Approaches sind jedoch alle Zahlungen aus Service-Komponenten vom Leasing-Geber zu separieren, um eine vorzeitige Ertragsrealisierung zu vermeiden.

10) Vergleiche Exposure Draft ED/2010/6 vom 24. Juni 2010: Revenue from Contracts with Customers.



Mobilitätsabsicherung

Umfassende Restkreditversicherungskonzepte bei der Fahrzeugfinanzierung, Absicherung von Leasingraten, GAP-Versicherung, Vertriebs- und Marketing-Support.

Alles aus einer Hand zur Absicherung des Grundbedürfnisses Mobilität!

APRIL Financial Services AG

Ihr Spezialist für Restkreditversicherung und Payment Protection.

Richard-Reitzner-Allee 1
85540 Haar bei München
Telefon: 089 - 43 607 - 121
kontakt@april-fs.de
www.april-fs.de



IHR INTERNATIONALES SERVICEUNTERNEHMEN

Anhangsangaben für Leasing-Geber und -Nehmer

Leasing-Geber und -nehmer haben im Anhang umfangreiche qualitative und quantitative Angaben zu den im Abschluss enthaltenen Leasing-Verhältnissen zu machen. Insbesondere sind Angaben zum zeitlichen Anfall von Leasing-Zahlungen und der Unsicherheit künftiger Cash Flows aus Leasing-Vereinbarungen offenzulegen. Die Angaben erstrecken sich unter anderem auf:

- ▶ die Art der Leasing-Verhältnisse,
- ▶ Grundlagen und Bedingungen, die der Ermittlung von bedingten Leasing-Zahlungen zugrunde liegen,
- ▶ das Bestehen von Optionen und deren Bedingungen,
- ▶ das Bestehen von Kaufoptionen des Leasing-Nehmers über das Leasing-Objekt und die grundlegenden Bedingungen,
- ▶ Informationen über die Annahmen und die Beurteilung von Abschreibungs- und Tilgungs-

- methoden und deren Änderungen,
- ▶ das Bestehen von Restwertgarantien und deren Bedingungen,
- ▶ Annahmen und Einschätzungen sowie deren Änderungen bezüglich Abschreibungsmethoden und -dauern sowie den enthaltenen Optionen im Zusammenhang mit der Barwertermittlung.

Die Offenlegung von Risiken aus Leasing-Verhältnissen ergibt sich weiterhin aus IFRS 7 Financial Instruments: **Disclosures**.¹¹⁾ In diesem Zusammenhang haben Leasing-Nehmer und Leasing-Geber zusätzlich Analysen zu Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten beziehungsweise der Forderungen zu Nominalwerten zu erstellen.

Folgen aus der Reform

Ausgehend von dem Standardentwurf dürften die Folgen für Leasing-Nehmer und Leasing-Geber erheblich sein. Neben dem deutlich

geänderten Bilanzbild werden die umfangreichen und teils komplexen Vorschriften zu einem deutlichen Mehraufwand bei der Erstellung der Abschlüsse führen. Sowohl Leasing-Geber als auch -Nehmer haben ihren Vertragsbestand unabhängig von der aktuellen Klassifizierung entsprechend den neuen Regelungen auszuweisen und neu zu bewerten. Für Leasing-Geber ergibt sich zudem das Erfordernis, eine Prüfung der Verträge vorzunehmen, um das entsprechende Bilanzierungsmodell zu ermitteln (Performance-Obligation- oder Derecognition-Approach). Im Zusammenhang mit der Abschlusserstellung sind bestehende Prozesse zu überarbeiten oder neue Prozesse zu implementieren, um unter anderem den Anforderungen an die Neubeurteilung der Leasing-Dauer und der Ausübung von Optionen, der Bildung von Wertberichtigungen sowie der Offenlegung der Informationen im Anhang Rechnung zu tragen. Bei Leasing-

¹¹⁾ Exposure Draft ED/2010/9, Text 84; IFRS 7, Text 31–42.

Abbildung 4: Überblick über die Bilanzierung beim Leasing-Nehmer

	Ansatz	Ausweis	Bewertung	
			Erstbewertung	Folgebewertung
Nutzungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag ist im Anwendungsbereich des ED ▪ Ansatz zu Beginn des Leasing-Verhältnisses 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Separat innerhalb des Sachanlagevermögens 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Barwert der Leasing-Zahlungen zuzüglich direkter Kosten 	<p>Bedingtes Wahlrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortgeführte Anschaffungskosten (Abschreibung über Vertragslaufzeit oder kürzere wirtschaftliche ND); bezüglich Wertminderungen ist IAS 36 zu berücksichtigen oder ▪ Fair Value, wenn alle Vermögenswerte innerhalb des Sachanlagevermögens gemäß IAS 16 zum Fair Value bewertet werden; bezüglich Wertminderungen ist IAS 38 zu berücksichtigen
Verbindlichkeit aus künftigen Leasing-Zahlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag ist im Anwendungsbereich des ED ▪ Ansatz zu Beginn des Leasing-Verhältnisses 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Separater Ausweis (getrennt von anderen finanziellen Verbindlichkeiten) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Barwert der Leasing-Zahlungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortgeführte Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode

Quelle: ifb

Gebern, die Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) sind, bestehen hierbei vor dem Hintergrund des § 25a KWG an eine angemessene Geschäftsorganisation die Pflicht zur entsprechenden Dokumentation, die gemäß § 29 Absatz 1 KWG auch Gegenstand der Konzernabschlussprüfung ist. Der bei der Erstellung des Konzernabschlusses zusätzliche Aufwand dürfte sich auch bei der Abschlussprüfung in einem Mehraufwand niederschlagen. Neben den konzeptionellen Schwierigkeiten bei der Umstellung auf die neuen Regelungen sind die entsprechenden IT-Systeme der Finanzbuchhaltung und insbesondere beim Leasing-Geber auch die Bestandsverwaltungssysteme anzupassen. Diese Systeme müssen neben einer Anlagenbuchhaltung auch die neuen Ansatz- und Bewertungsregelungen umsetzen.

Wurden Leasing-Verträge bisher als Finance Lease klassifiziert, dürften sich auf den ersten Blick nur geringfügige Änderungen ergeben. Leasing-Nehmer haben nunmehr sämtliche Leasing-Verträge in ihrer Bilanz zu zeigen. Bei ihnen wird – bedingt durch die mehrheitliche Klassifizierung als Operate Lease – durch die Neuregelungen eine Bilanzverlängerung und ein Rückgang der Eigenkapitalquote – somit eine Verschlechterung von Verschuldungskennziffern – zu verzeichnen sein. Positiv wirkt sich die Neuregelung auf die Kennziffer EBIT aus, da Aufwendungen aus den Leasing-Zahlungen, die bisher im operativen Aufwand gezeigt wurden, nun teilweise im Zinsaufwand zu zeigen sind. Vor dem Hintergrund der voraussichtlich rückwirkenden Anwendung müssen insbesondere Leasing-Nehmer bereits jetzt bei Abschluss von Leasing-Verträgen die geplanten Änderungen im Auge behalten. Die vorgestellten Regelungen drängen bilanzpolitische Motive für eine Entscheidung zur Finanzierung durch Leasing in den Hintergrund.

Die Auswirkungen auf die Leasing-Geber schlagen sich besonders

im steigenden organisatorischen Aufwand nieder, ohne dass dem ein signifikanter Nutzen entgegensteht. Es besteht auf Leasing-Geber-Seite weiterhin ein hybrides Bilanzierungsmodell, das ebenfalls auf die Chancen und Risiken aus dem Leasing-Objekt abstellt. Entsprechend ähneln sich auch die bilanziellen Konsequenzen, jedoch mit der angepassten Dogmatik des neuen Ansatzes. Auf Seite der Leasing-Geber wurde für die Bilanzleser weder eine höhere Transparenz geschaffen noch wurden subjektive bilanzpolitische Gestaltungsspielräume reduziert. Die vorgesehenen Abgrenzungskriterien sind wie im bisherigen Standard ausschließlich qualitativer Natur. Von der voraussichtlichen Verabschiedung des neuen Leasing-Standards im Jahr 2011 sind unter Umständen bereits Abschlüsse für 2010 betroffen, da im Prognoseteil des Lageberichts über künftige bilanzielle Änderungen zu berichten ist. Leasing-Geber und Leasing-Nehmer sollten diese Möglichkeit auch im Hinblick auf die Kommunikation mit Stakeholdern nutzen, um diese auf die umfassenden Änderungen vorzubereiten.

Zusammenfassung und Ausblick

Bedingt durch die anhaltende Kritik an den bestehenden Standards zur Leasing-Bilanzierung nach IFRS und US-GAAP haben die beiden Boards ein gemeinsames neues Bilanzierungskonzept entwickelt. Der Wegfall einer nicht immer willkürfreien Klassifizierung der Leasing-Verträge und das Abstellen auf die dem Leasing-Vertrag innewohnenden Nutzungsrechte beziehungsweise Leistungsverpflichtungen führen zu einer Abbildung des Leasing-Verhältnisses bei beiden Vertragsparteien. Der häufig erst durch eine komplexe Vertragskonstruktion erzielte Off-Balance-Sheet-Effekt wird nun zwar beseitigt, subjektive Ermessensspielräume der Klassifizierung finden sich aber in anderen Fragestellungen wieder. Um eine Kompatibilität mit der Asset-

beziehungsweise Liability-Definition des Rahmenkonzepts zu erreichen, wurde auf den wirtschaftlichen Gehalt eines Leasing-Vertrags abgestellt. Dies mag bei optionsfreien Verträgen überzeugen, jedoch enthalten in der Praxis eine Vielzahl von Verträgen solche Optionen, die durch die Implementierung des Single-Right-of-Use-Approaches nicht widerspruchsfrei zum Rahmenkonzept stehen. Daneben muss nunmehr hinterfragt werden, ob nicht auch andere Verträge (außerhalb des Standards) Nutzungsrechte darstellen.

Das Ziel, eine On-Balance-Sheet-Bilanzierung aller Leasing-Verträge zu implementieren, wurde erreicht. Für den Bilanzleser ergibt sich somit vermeintlich ein höherer Informationsgehalt, der zur Senkung von Transaktionskosten am Kapitalmarkt beitragen kann, da im Rahmen von Bilanzanalysen keine Korrekturmaßnahmen für Operate-Lease-Verträge mehr erfolgen müssen. Das Ziel, die Bilanzierung von Leasing-Verträgen zu vereinfachen und damit zur Senkung von Kosten der Bilanzerstellung beizutragen, ist nicht gelungen. Der Entwurf stellt primär auf konzeptionelle Ziele der Rechnungslegung und theoretische Überlegungen ab, welche die wesentlichen Interessen der Leasing-Geber und Leasing-Nehmer vernachlässigen. Das IASB hat es damit versäumt, eine praxisgerechte und tragfähige Lösung zu erarbeiten. Eine Diskussion, ob die angestrebten Ziele auch durch eine Weiterentwicklung des IAS 17 hätten erreicht werden können, scheint vor dem Hintergrund des Projektfortschritts obsolet. Die letzten Hoffnungen der Leasing-Branche liegen nun bei der EU-Kommission, die eine rechtsverbindliche Anwendung dieses Standards in der EU im Rahmen eines Endorsement-Verfahrens ablehnen kann.¹²⁾ ◀

12) Vergleiche Pressemitteilung des BDL „Un-erträglich komplex und intransparent“ – Leasing-Branche kritisiert Entwurf zur internationalen Rechnungslegung – vom 19. August 2010.